

Gericht

Landesverwaltungsgericht Tirol

Entscheidungsdatum

02.03.2015

Geschäftszahl

LVwG-2014/26/1477-12

Rechtssatz

Rechtlich entscheidend ist vielmehr im Gegenstandsfall, dass der Rechtsmittelwerber die Umwandlung der zweifelsohne gegeben gewesenen Waldfläche in eine Parkanlage ohne entsprechende Rodungsbewilligung der Forstbehörde vorgenommen hat und mit den vorgenommenen Maßnahmen die Produktionskraft des (vormaligen) Waldbodens wesentlich geschwächt wurde und weiters mit der nunmehr stattfindenden Nutzung der Grundfläche unter den verbliebenen Altbäumen als Rasenfläche einer Parkanlage mit ständiger Mähnutzung sowie mit der Entfernung des abfallenden Laubes im Herbst eine Wiederbewaldung unmöglich gemacht wird.

Damit hat der Beschwerdeführer nach fester Überzeugung des erkennenden Gerichts die weitere Tatbestandsvoraussetzung des § 172 Abs 6 Forstgesetz 1975 – neben der Waldeigenschaft der betroffenen Grundflächen im Zeitpunkt der Zuwiderhandlung gegen forstliche Vorschriften – erfüllt, nämlich gleich mehrfache Verstöße gegen forstrechtliche Vorschriften gesetzt, hat er doch sowohl das Rodungsverbot (§ 17 Abs 1 Forstgesetz 1975) als auch das Verbot der Waldverwüstung (§ 16 Abs 1 Forstgesetz 1975) unzweifelhaft verletzt (vergleiche zu dieser Tatbestandsvoraussetzung das Erkenntnis des VwGH vom 13.12.2010, ZI 2009/10/0075).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:LVWGTI:2015:LVwG.2014.26.1477.12